

Vereinbarung über die Bildung eines gemeinsamen Vorprüfungsausschusses für die Verleihung der Fachanwaltsbezeichnung „Urheber- und Medienrecht“

I. Gemeinsamer Ausschuss

Die Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main, die Rechtsanwaltskammer für den Oberlandesgerichtsbezirk Hamm und die Rechtsanwaltskammer Thüringen bilden gemäß § 18 FAO einen gemeinsamen Ausschuss zur Vorbereitung der Entscheidung ihrer Vorstände über die Erteilung der Erlaubnis zur Führung der Fachanwaltsbezeichnung

Urheber- und Medienrecht.

II. Bestellung der Ausschussmitglieder

- (1) Der Ausschuss besteht aus drei ordentlichen Mitgliedern und zwei stellvertretenden Mitgliedern, die von der RAK Frankfurt gestellt werden.
- (2) Die ordentlichen und die stellvertretenden Mitglieder werden vom Vorstand der Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main bestellt.
- (3) Die Bestellung der Mitglieder erfolgt auf vier Jahre. Im Übrigen wird auf die Regelungen der §§ 17, 19 und 20 FAO Bezug genommen.

III. Geschäftsführung der Ausschüsse

- (1) Der Antrag auf Erteilung der Erlaubnis zur Führung der Fachanwaltsbezeichnung ist schriftlich unter Beifügung der nach § 6 FAO erforderlichen Unterlagen bei der für den Antragsteller zuständigen Rechtsanwaltskammer zu stellen.
- (2) Die zuständige Rechtsanwaltskammer erhebt für die Bearbeitung eines Antrages eine Gebühr gemäß § 89 Abs. 2 Ziff. 2 BRAO. Die Gebühr ist mit Antragseinreichung einzuzahlen.
- (3) Die zuständige Rechtsanwaltskammer leitet die Unterlagen an die Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main weiter, deren Geschäftsstelle die Geschäftsführung des Ausschusses übernimmt.
- (4) Der Ausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung.

IV. Entschädigung

- (1) Die ordentlichen und stellvertretenden Mitglieder des Ausschusses werden durch die Rechtsanwaltskammer entschädigt, der sie angehören.
- (2) Ist ein Antragsteller nicht Mitglied der Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main, erhält diese von der Rechtsanwaltskammer, der der Antragsteller angehört, für die abschließende Bearbeitung des Antrages eine Gebühr in Höhe von 50,00 EUR.

V. Kündigung der Vereinbarung

- (1) Die Vorstände der beteiligten Rechtsanwaltskammern haben das Recht, diese Vereinbarung drei Monate vor Ablauf eines Geschäftsjahres zu kündigen.
- (2) Zum Zeitpunkt der Beendigung dieser Vereinbarung bereits gestellte Anträge werden von dem bis dahin gemeinsamen Ausschuss abschließend bearbeitet.

VI. Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt mit Veröffentlichung nach Maßgabe der Geschäftsordnung der jeweiligen Rechtsanwaltskammer in Kraft.

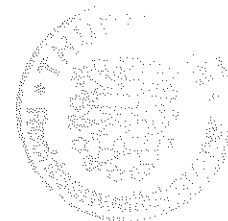
Die vorstehende Vereinbarung über die Bildung eines gemeinsamen Vorprüfungsausschusses für das Fachgebiet „Urheber- und Medienrecht“ wird hiermit ausgefertigt.

Frankfurt am Main, den 4. ~~xv~~ 2006
Hamm, den
Erfurt, den 13. 11. 2006

RAuN Johann Günter Knopp
Präsident der Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main

RAuN Dr. Dieter Finzel
Präsident der Rechtsanwaltskammer für den Oberlandesgerichtsbezirk Hamm

RA Dr. Michael Burmann
Präsident der Rechtsanwaltskammer Thüringen



Ergänzung der Vereinbarung über die Bildung eines gemeinsamen Ausschusses für die Verleihung der Fachanwaltsbezeichnung Urheber und Medienrecht:

Die Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main, die Rechtsanwaltskammer für den Oberlandesgerichtsbezirk Hamm und die Rechtsanwaltskammer Thüringen bilden in Erweiterung der getroffenen Vereinbarung einen gemeinsamen Ausschuss zur Vorbereitung der Entscheidung ihrer Vorstände über die Erteilung der Erlaubnis zur Führung der Fachanwaltsbezeichnung „Urheber- und Medienrecht“ mit der Rechtsanwaltskammer Kassel.

Die Vereinbarung über die Bildung eines gemeinsamen Ausschusses für die Fachanwaltsbezeichnung Urheber- und Medienrecht wird wie folgt geändert:

Ziffer I.:

Die Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main, die Rechtsanwaltskammer für den Oberlandesgerichtsbezirk Hamm, die Rechtsanwaltskammer Thüringen und die Rechtsanwaltskammer Kassel bilden gem. § 18 FAO einen gemeinsamen Ausschuss zur Vorbereitung der Entscheidung ihrer Vorstände über die Erteilung der Erlaubnis zur Führung zur Fachanwaltsbezeichnung

Urheber- und Medienrecht.

Ziffer II. Abs. 1:

Der Ausschuss besteht aus fünf ordentlichen Mitgliedern und drei stellvertretenden Mitgliedern.

Die RAK Frankfurt stellt drei ordentliche Mitglieder, die RAK Hamm und die RAK Kassel stellen jeweils ein weiteres ordentliches Mitglied. Die RAK Frankfurt stellt zusätzlich zwei und die RAK Kassel ein stellvertretendes Mitglied. Die Rechtsanwaltskammer Thüringen entsendet vorerst kein Mitglied in den Ausschuss.

Ansonsten bleibt es bei den in den Ziffern II. bis VI. getroffenen Vereinbarungen.

Die Präsidenten:

Frankfurt am Main, ... 22.02.2007 ...

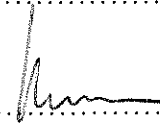
.....
Johann Günter Knopp
Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main

Hamm, ... 22.2.2007 ...

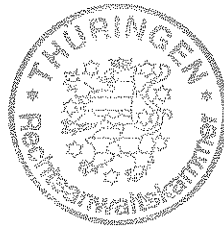
.....
Dr. Dieter Finzel
Rechtsanwaltskammer für den Oberlandesgerichtsbezirk Hamm



Erfurt, 12.3.07



Dr. Michael Burmann
Rechtsanwaltskammer Thüringen



Kassel, 21.3.07



Heinrich A. Dilcher
Rechtsanwaltskammer Kassel

